Gemeinderatssitzung

16.02.2017, 19:30 Uhr

Sitzungssaal des Gemeindeamtes

RAT_2017.02.16.docx Seite 1 von 54

Gemeinderat Gremium:

> öffentlich Datum: 16.02.2017 Beginn: 19:30 Ende: 21:45

Tagungsort: im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend: 25

Mitglied

ÖVP

Vorsitz Bürgermeister Schweitzer Johann Untereschlbach 2/1

Mitglied

ÖVP

Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf

Römerweg 4 Steinbruch 26 Obergallsbach 11/1 Schnelzer Walter Michael Kreinöcker Edith

Brunner Maria Hochstraße 11

Doppelbauer Othmar Schöffling 3/2 Holzinger Herbert Uttenthal 1 Sternenweg 1/2 Weixelbaumer Karl

Eichlberger Stefan Haiderer Manfred

Oberfreundorf 20/2 Wöß Daniel Am Berg 10

SPÖ

FPÖ

Reinthaler Robert Kapellenweg 4/8 Hauptstraße 21 Wiesinger Marina Birkenstraße 9 Steininger Herbert

GRÜ

Neuweg Michael Mittergallsbach 16/1 Sturmlechner Alexander Grieskirchner Straße 1/2

Rosenstraße 13

Ersatz

ÖVP

Hinterberger Harald Bahnhofstraße 16/2 Ehrengruber Rudolf Sallmannsberg 11 Kleinsteingrub 10/1 Riederer Anton Riederer Johann Mitterweg 6

FPÖ

Eferdinger Straße 31/2 Rieger Karl Pichlik Karl Unterbruck 8/5 Kammerer Gertraud Pertmannshub 4/1 Kreuzmayr Rudolf Unterprambach 12

GRÜ

Mag. Grubauer Andrea Obergallsbach 6/2

Abwesend:

Mitglied

ÖVP

Kirnbauer-Allerstorfer Michaela

Oberfreundorf 9/2 Ing. Eschlböck Rudolf Bergstraße 1 Fraungruber Alois Kleinsteingrub 7/2 Steinbruch 22 Mag. Eschlböck Franz

FPÖ

Großsteingrub 11 Seyr Manuel Franz Jäger Marlene Sallmannsberg 9 Lehner Michael Niederwinkl 3 Steininger Franz Mairing 38

GRÜ

Essig Gertraud Bahnhofstraße 29/2

Nicht entschuldigt: Fachkundige Personen:

Amtsleiter: Wilhelm Hoffmann Schriftführer: Manigatterer Franz

RAT_2017.02.16.docx Seite 2 von 54

Marktgemeindeamt Prambachkirchen

Prof.-Anton-Lutz-Weg 1 4731 Prambachkirchen Telefon 07277-2302-0 FAX 07277-2302-22 e-mail: gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

Gemeinderat

Verständigung

Sie werden höflich zu der am

Donnerstag, 16. Februar 2017 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 12 Projekt Eichenstraße II Erweiterung des Wohngebietes auf Parz. 4896/7, KG. Gallham Beratung und Beschluss.
- 2 Projekt Eichenstraße II Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung und einer Grundbereitstellungsvereinbarung mit Familie Eichinger - Beratung und Beschluss.
- 3 Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 13 Rabmayr Franz, Rückwidmung des Wohngebietes auf Parz. 4943, KG. Gallham Beratung und Beschluss.
- **4** Flächenwidmungsplan Nr. 4 Änderung Nr. 14 Fattinger Gerhard, Umwidmung des Wohngebietes auf Parz. 2108/2, KG. Gallham, in M-Gemischtes Baugebiet Beratung und Beschluss.
- 5 Siedlungsstraßen Amselweg und Fasanweg Verordnung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung Beratung und Beschluss.
- **6** Grundankauf Parz. 2193/1, KG. Gallham, von Frau Helga Vogl für die Errichtung eines Kindergartenspielplatzes und Verkauf einer Teilfläche an die Ehegatten Schneeberger Beratung und Beschluss.
- 7 Finanzierungsplan zur Sportplatzsanierung Beratung und Beschluss.
- 8 Finanzierungsplan zur Beschaffung Feuerwehr- Einsatzbekleidung Neu- Beratung und Beschluss.
- 9 Feuerwehr- Gebührenordnung 2016 Beratung und Beschluss.
- ${\bf 10} \ \ {\bf Breitwieser} \ {\bf Max}; \ {\bf Pachtvertrag} \ {\bf Freibadbuffet} \ \ {\bf Beratung} \ {\bf und} \ {\bf Beschluss}.$
- 11 Nachnominierungen ausgeschiedener Gemeinderatsmandate Beratung und Beschluss.
- 12 Resolution zur Novelle der Gewerbeordnung Beratung und Beschluss.
- 13 Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister: Schweitzer Johann

RAT_2017.02.16.docx Seite 3 von 54

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um 19.45 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.02.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15.12.2016 lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Angelobung:

GR Johann Riederer ist noch nicht angelobt.

Der Vorsitzende verliest die Gelöbnisformel gem. § 20 (4) Oö. Gemeindeordnung. GR Johann Riederer gelobt in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten "Ich gelobe".

Dringlichkeitsantrag: Kronlachner Karl – Berufung gegen Bescheid des Bürgermeisters vom 1.2.2017 – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Herr Kronlachner hat am 10.2.2017 Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters eingebracht.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den <u>Antrag</u>, den Tagesordnungspunkt am Ende der heutigen Sitzung, vor dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, zu behandeln.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

RAT_2017.02.16.docx Seite 4 von 54

TOP 1: Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 12 – Projekt Eichenstraße II – Erweiterung des Wohngebietes auf Parz. 4896/7, KG. Gallham – Beratung und Beschluss

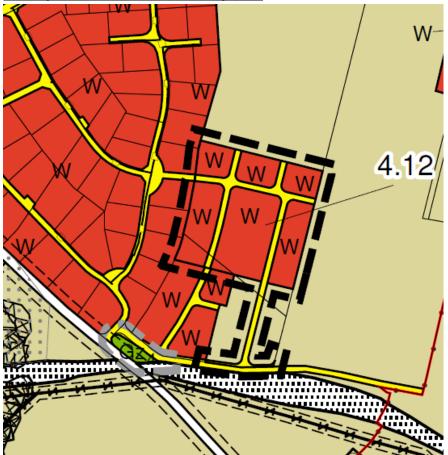
Bgm. Johann Schweitzer:

Das im Besitz der Gemeinde befindliche Grundstück Nr. 4896/7, KG. Gallham, mit einem Gesamtausmaß von 13.500 m2 soll von Grünland in Wohngebiet umgewidmet werden. Diese Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 als Wohnfunktion ausgewiesen.

Unser Ortsplaner DI. Mario Hayder wurde beauftragt, die von der Gemeinde vorgeschlagene Variante II des Aufschließungs- und Parzellierungskonzeptes sowie den Änderungsplan Nr. 12 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 mit der Bezeichnung "Projekt Eichenstraße II" auszuarbeiten.

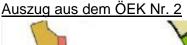
Mit Frau DI Maieron von der Abt. Örtliche Raumordnung und mit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn HR DI Hüthmair wurde die geplante Änderung sowie der Parzellierungsentwurf am 17. Jänner 2017 besprochen und befürwortet. Allerdings wird der Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung gefordert, damit die Grundstücke auch tatsächlich bebaut werden.

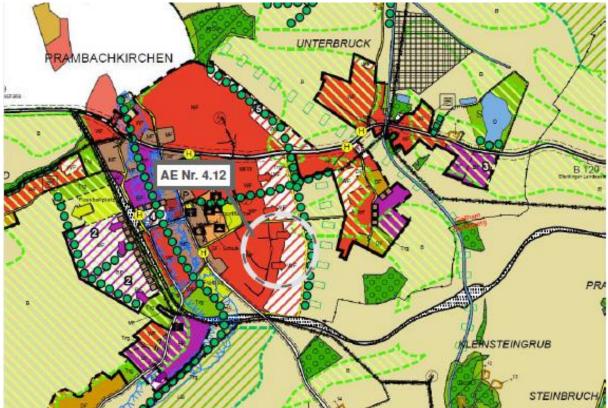
Auszug aus dem Flächenwidmungsplan



RAT_2017.02.16.docx Seite 5 von 54

Änderungs-	Parz. Nr. /	Größe in	Eigentümer/	Widmung	Widmung
nr.	KG	m²	Antragsteller	derzeit	beabsichtigt
AE 4.12	4896/7 (KG Gallham 45009)	14.160 m ²	Marktgemeinde Prambachkirchen	Grünland – Land und Forstwirtschaft, Ödland	Bauland Wohngebiet Verkehrsfläche, fließender Verkehr





Da die geplante Flächenwidmungsplanänderung in Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 steht, kann das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 OÖ. ROG gänzlich entfallen. Die von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer bzw. Anrainer wurden mit Verständigung vom 1.2.2017 über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nachweislich informiert und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 15. Feb. 2017 eine Stellungnahme abzugeben. Anregungen oder Einwendungen wurden keine eingebracht.

Der Infrastrukturausschuss und der Gemeindevorstand haben in der letzten Sitzung darüber beraten und die Änderung übereinstimmend befürwortet. Das Grundstück befindet sich im Ortszentrum und es sind dort die infrastrukturellen Einrichtungen vorhanden. Auch wurde das errichtete Retentionsbecken für die anfallenden Oberflächenwässer des gegenständlichen Grundstückes bereits berücksichtigt.

RAT_2017.02.16.docx Seite 6 von 54

Antrag:

GV Manfred Haiderer, Obmann des Infrastruktur- und Raumplanungsausschusses: Gegenständliche Sache wurde auch im Ausschuss ausführlich besprochen. Er stellt den Antrag, den Änderungsplan Nr. 12 – Projekt Eichenstraße II – Erweiterung des Wohngebietes auf Parz. 4896/7, KG. Gallham, so wie vom Bürgermeister vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 2: Projekt Eichenstraße II – Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung und einer Grundbereitstellungsvereinbarung mit Familie Eichinger – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Wie im TOP 1 ausgeführt, wurde seitens der Abt. Örtliche Raumordnung der Abschluss einer Baulandsicherungsvereinbarung für die Wohngebietswidmung des Grundstückes Nr. 4896/7, KG. Gallham (Projekt Eichenstraße II) gefordert, um die tatsächliche Bebauung der Grundstücke sicherzustellen. Nachdem sich dieses Grundstück bereits im Besitz der Gemeinde befindet, soll nachstehende Baulandsicherungsvereinbarung durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Nachdem die n.a. Baulandsicherungsvereinbarung den Gemeinderatsmitgliedern vorweg übermittelt wurde, wird einvernehmlich von einer vollständigen Verlesung abgesehen. AL Hoffmann erläutert die wesentlichen Inhalte.

VEREINBARUNG gemäß § 16 OÖ. ROG 1994 idgF.

I.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der im § 16 O.Ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindebürger sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes an Baugrundstücken. Die Marktgemeinde Prambachkirchen erstrebt mit dieser Vereinbarung eine rasche wirtschaftliche Verwertung (Verkauf) bzw. Eigennutzung der bezeichneten Grundstücke und schließt diese Vereinbarung zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen des O.Ö. Raumordnungsgesetz 1994 einer zeitgerechten und widmungskonformen Bebauung.

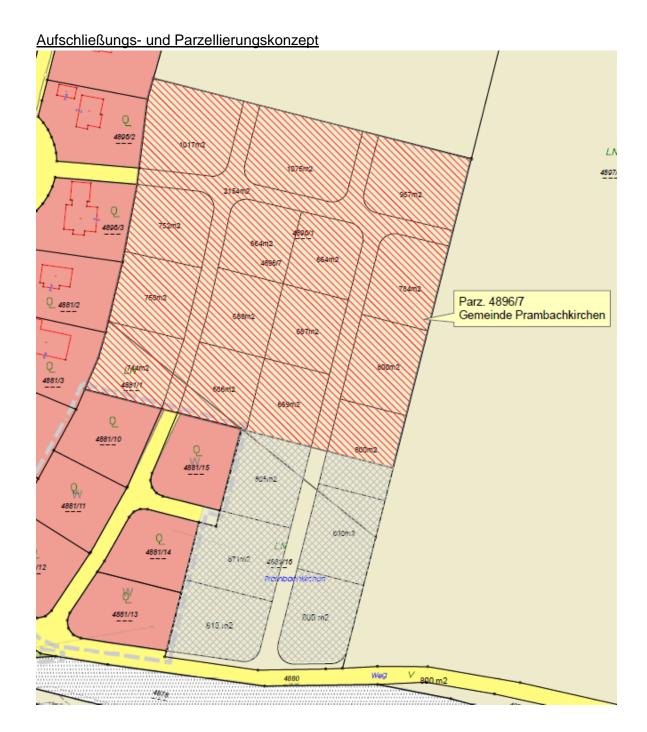
II.

Mit Tauschvertrag vom 10.08.2016 hat die Marktgemeinde Prambachkirchen das Grundstück Nr. 4896/7, KG. Gallham, mit einem Gesamtausmaß von 13.500 m2 erworben. Die Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als WF – Wohnfunktion ausgewiesen und es ist deshalb die

RAT_2017.02.16.docx Seite 7 von 54

Umwidmung in Wohngebiet und die Schaffung von Bauparzellen für die Errichtung von Wohnhäusern geplant.

Die Gemeinde Prambachkirchen beabsichtigt, die im nachstehenden Aufschließungs- und Parzellierungsentwurf dargestellten Bauparzellen nach deren Umwidmung aufzuschließen und zu verkaufen.



Verpflichtung der Gemeinde:

Die Marktgemeinde Prambachkirchen verpflichtet sich, die geplanten Bauparzellen/ Bauflächen zu verkaufen, wobei der/die Käufer der Grundstücke verpflichtet sind, diese Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertragsabschluss mit einem Wohnhaus, das dem gültigen Flächenwidmungsplan entspricht, zu bebauen.

RAT_2017.02.16.docx Seite 8 von 54

Zur Absicherung dieser Verpflichtung ist im Kaufvertrag oder Übergabevertrag die Bauverpflichtung sowie ein Rückkaufrecht für sämtliche Fälle der Veräußerung in Verbindung mit einem schuldrechtlichen Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der Marktgemeinde Prambachkirchen festzulegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Bebauung der Grundstücke steht der Marktgemeinde Prambachkirchen das Recht, nicht jedoch die Pflicht zu, vom Rückkaufrecht Gebrauch zu machen.

III.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen wird die Baugrundstücke aktiv in der Öffentlichkeit bewerben und an kaufwillige Personen zum Preis von € 60,-- je m2 verkaufen. Dieser Preis ist wertgesichert. Grundlage der Wertsicherung ist der für den Monat Jänner 2017 verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Sollten die Grundstückskäufer nicht innerhalb von 5 Jahren das Grundstück mit einem Wohnhaus bebauen, tritt ein Rückkaufrecht für die Gemeinde Prambachkirchen ein. Die Gemeinde Prambachkirchen bzw. ein von ihr genannter Grundkäufer kann diese Grundstücke zum maximalen Grundpreis des Erstkäufers zuzüglich Indexanpassung vom Grundstückskäufer erwerben.

IV.

Infrastruktur

Von der Marktgemeinde Prambachkirchen wird die Infrastruktur (Wasser, Kanal, Straße) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hergestellt.

Für die Bestreitung der Aufschließungskosten werden die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das O.Ö. Raumordnungsgesetz, die O.Ö. Bauordnung sowie das Interessentenbeiträgegesetz herangezogen.

V.

Zur Absicherung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen, haben sich die Grundkäufer zu verpflichten, für den Fall der Weiterveräußerung der Grundstücke die in dieser Vereinbarung enthaltenen Veräußerungsbeschränkungen und Verpflichtungen auch seinen Rechtsnachfolgern, aus welchem Titel immer, aufzuerlegen und diese zu verpflichten, das gegenständliche Grundstück unter denselben Bedingungen zu bebauen bzw. zu verkaufen.

VI.

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen am 16. Feb. 2017 genehmigt und beschlossen und bedarf gemäß § 106 O.ö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Prambachkirchen, am	

RAT_2017.02.16.docx Seite 9 von 54

Trotz intensiver Bemühung, die nordöstliche Teilfläche aus der Parz. 4881/16 im Ausmaß von ca. 300 m2 ebenfalls umzuwidmen und einer Veräußerung zuzuführen, wurde dieses Vorhaben von den Grundbesitzern Eichinger abgelehnt. Allerdings ist in der nachstehenden Vereinbarung mit den Ehegatten Eichinger die Zuteilung dieser Teilfläche zum südöstlichen Bauplatz für den Fall der Baulandwidmung sichergestellt. Weiters wurde die Vereinbarung hinsichtlich der kostenlosen Abtretung der erforderlichen Straßenflächen aus der Parz. 4881/16, KG. Gallham, von den Ehegatten Eichinger bereits unterschrieben.

Nachdem die n.a. Vereinbarung den Gemeinderatsmitgliedern vorweg übermittelt wurde, wird einvernehmlich von einer vollständigen Verlesung abgesehen. AL Hoffmann erläutert die wesentlichen Inhalte.

VEREINBARUNG

AZ. 031/74-4-2017 FAKA (4467)

abgeschlossen zwischen

- 1.) der Marktgemeinde Prambachkirchen, vertreten durch Bürgermeister Johann Schweitzer, Prof.- Anton- Lutz Weg 1, 4731 Prambachkirchen, einerseits und
- 2.) den Ehegatten Eichinger Wolfgang, geb. 27.04.1966, und Mag. Eichinger-Steindl Hannelore, geb. 05.06.1971, wohnhaft in 4020 Linz, Römerstraße 95, als grundbücherliche Eigentümer der Parzelle 4881/16, EZ. 102, KG. 45009 Gallham, andererseits.

I.

Mit Tauschvertrag vom 10.08.2016 hat die Marktgemeinde Prambachkirchen das Grundstück Nr. 4896/7, KG. Gallham, mit einem Gesamtausmaß von 13.500 m2 erworben. Künftig soll eine ca. 300 m2 große Fläche (Teil II) aus der Parz. 4881/16 der Eigentümer Eichinger Wolfgang und Mag. Eichinger-Steindl Hannelore dahingehend mitverwertet werden, dass dieses Teilstück bei einer künftigen Baulandwidmung dem südöstlichen Bauplatz aus der Parz. 4896/7 (Teil I) einverleibt wird. Die Parz. 4881/16 verbleibt vorerst in der Grünlandwidmung. Die Flächen sind im Örtlichen Entwicklungskonzept als WF – Wohnfunktion ausgewiesen und es ist die Umwidmung der Parz. 4896/7 in Wohngebiet sowie die Schaffung von Bauparzellen für die Errichtung von Wohnhäusern geplant.

Die Gemeinde Prambachkirchen beabsichtigt, die im nachstehenden Aufschließungs- und Parzellierungsentwurf dargestellten Bauparzellen nach deren Umwidmung aufzuschließen und zu verkaufen.

II.

Um eine sinnvolle Parzelleneinteilung und Aufschließung der Grundstücke sicherzustellen, wird mit den Grundeigentümern der Parz. 4881/16 folgende verbindliche

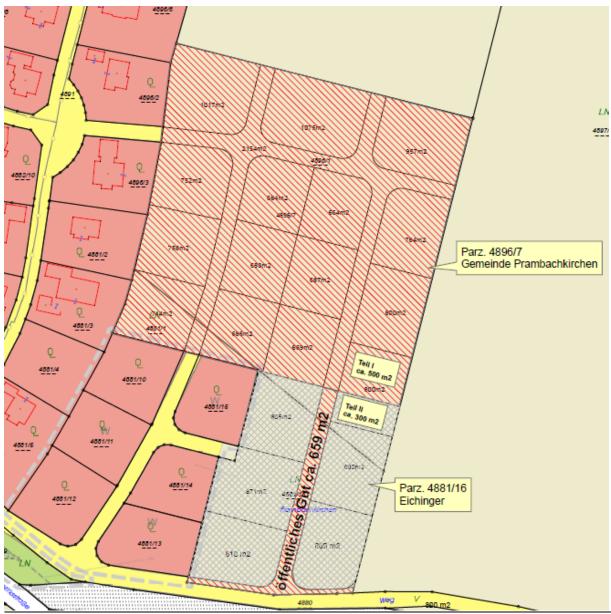
RAT_2017.02.16.docx Seite 10 von 54

VEREINBARUNG

geschlossen:

Herr Eichinger Wolfgang und Frau Mag. Eichinger-Steindl Hannelore erklären sich bereit, den im gegenständlichen Parzellierungsentwurf dargestellten nordöstlichen Flächenanteil (Teil II) im Ausmaß von ca. 300 m2 aus Parz. 4881/16, KG. Gallham, für den Fall einer künftigen Wohngebietswidmung der Gemeinde bzw. dem künftigen Baugrundkäufer der südöstlichen Bauplatzfläche (Teil I) bereitzustellen bzw. zu verkaufen. Der Kaufpreis wird in Angleichung an die nördlichen Baugrundstücke mit einer Preisspanne von ϵ 60,-- bis ϵ 70,-- je nach Lage und Marktsituation festgelegt. Dieser Preis ist wertgesichert. Grundlage der Wertsicherung ist der für den Monat August 2014 verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Parzellierungsentwurf:



RAT_2017.02.16.docx Seite 11 von 54

Weiters verpflichten sich die angeführten Grundeigentümer, den im Parzellierungsentwurf dargestellten Straßenflächenanteil im Ausmaß von ca. 659 m2 im Zuge der Grundstücksvermessung kostenlos an das öffentliche Gut abzutreten.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Markgemeinde Prambachkirchen, bei den im Plan dargestellten künftigen Baugrundstücken aus Parz. 4881/16 die infrastrukturellen Einrichtungen wie Straße, Rein- und Schmutzwasserkanal sowie die öffentliche Wasserversorgung herzustellen und bei den einzelnen Grundstücken Hausanschlüsse vorzusehen.

III.

Beide Vertragsparteien erklären die Annahme sämtlicher aus dieser Vereinbarung sich wechselseitig ergebenen Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich und unwiderruflich auch namens ihrer Erben und Rechtsnachfolger.

Beide Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung.

Prambachkirchen, am	
Wolfgang Eichinger	Mag. Hannelore Eichinger-Steindl
	Bürgermeister Johann Schweitzer

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen am 16. Feb. 2017 genehmigt und beschlossen und bedarf gemäß § 106 O.ö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Vorsitzende ergänzt weiters, dass der in der vorliegenden Vereinbarung angeführte Grundstückspreis mit € 60,- nicht als Fixpreis sondern als Richtpreis gesehen werden sollte.

AL Hoffmann erläutert vorliegende Vereinbarungen.

Antrag:

GR Edith Kreinöcker stellt den <u>Antrag</u>, die vorliegende Baulandsicherungsvereinbarung sowie die Grundbereitstellungsvereinbarung mit Familie Eichinger zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

RAT_2017.02.16.docx Seite 12 von 54

TOP 3: Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 13 – Rabmayr Franz, Rückwidmung des Wohngebietes auf Parz. 4943, KG. Gallham – Beratung und Beschluss

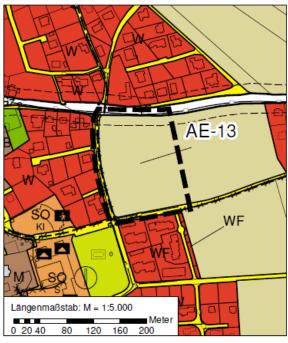
Bgm. Johann Schweitzer:

Anlässlich der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 wurde eine Teilfläche der Parz. 4943 im Ausmaß von ca. 15.500 m2 als W-Wohngebiet bzw. WF-Wohngebiet für mehrgeschoßigen Wohnbau einschließlich Erschließungsstraße ausgewiesen. Mit Herrn Rabmayr kam keine akzeptable Veräußerungslösung zustande, weshalb er eine Vereinbarung betreffend die Rückwidmung in Grünland unterschrieben hat. Die Grundfläche soll jedoch auch weiterhin als Bauerwartungsland im ÖEK verbleiben.

Auch diese Rückwidmung wurde im Hinblick auf die geänderten Grundbesitzverhältnisse der Gemeinde seitens DI. Maieron und DI. Hüthmair zur Kenntnis genommen.

Unser Ortsplaner DI. Mario Hayder hat nachstehenden Änderungsplan Nr. 13 erstellt.

FWP Änderung Nr. 4.13 ; M = 1:5000



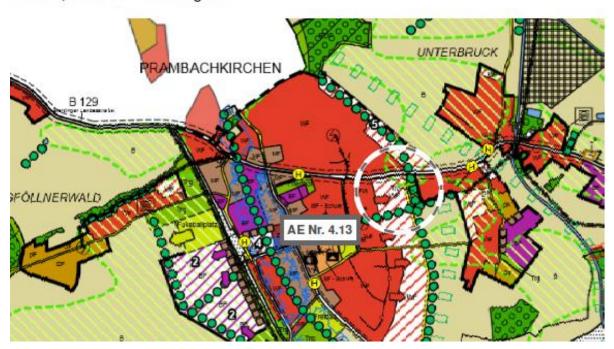




Änderungs	Besitzer	Parz. Nr.	Größe	Widmung	Widmung
nr.	Antragsteller	KG	in m²	derzeit	beabsichtigt
AE 4.13	Rabmayr Franz, Hauptstraße 25, 4731 EZ 99	T 4943 45009 (KG Gallham)	10.155 4.706 730 15.591	Wohngebiet Wohngebiet für mehrgeschoßigen förderbaren Wohnbauten Verkehrsfläche – fließender Verkehr	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

RAT_2017.02.16.docx Seite 13 von 54

ÖEK 2; ohne Maßstabsangabe



Stellungnahme des Ortsplaners:

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes liegt insbesondere im Interesse der Marktgemeinde Prambachkirchen mit der Einhaltung der geltenden Raumordnungsgrundsätze und –ziele des OÖ ROG 1994 idgF, für gewidmetes Bauland gemäß § 25 Aufschließungsbeiträge vorzuschreiben. Da die Baulandwidmung im Zuge der letzten Gesamtüberarbeitung des FWP und ÖEK von Amtswegen erfolgte, seitens des Grundeigentümers jedoch mittelfristig keine Verwertung dieses Baulandgrundstückes beabsichtigt ist, soll nun eine Rückwidmung in "Grünland" vorgenommen werden. Die Änderung dient der Vermeidung der dauerhaften negativen Beeinflussung der Baulandbilanz und steht im Sinne einer aktiven Bodenpolitik im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF. Darüber hinaus bleiben durch die Rückwidmung auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht <u>kann</u> der 13. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 - <u>wie im Änderungsplanes Nr. 04 - wie i</u>

RAT_2017.02.16.docx Seite 14 von 54

VEREINBARUNG

betreffend die Rückwidmung des Wohngebietes auf Parz. 4943, KG. Gallham

Herr Franz Rabmayr, Hauptstraße 25, 4731 Prambachkirchen, ist Eigentümer der Parz. 4943, KG Gallham. Von diesem Grundstück wurde eine 12552 m2 große Teilfläche (ohne Verkehrsflächen) im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 als Wohngebiet ausgewiesen. Bisher wurden seitens des Grundeigentümers keinerlei Initiativen für eine Baulandreifmachung bzw. für einen Verkauf gesetzt.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Aufschließungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes vorzuschreiben.

Die würde ergeben:	Verkehrsflächenbeitra	g	€	9.679,89
	Wasser		€	9.162,96
	Kanal		€ ′	18.200,40
		Gesamt	€:	37.043.25

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde durch einen Grundankauf bzw. –tausch nunmehr über mehr als 32.000 m2 Baulandflächen verfügt, besteht seitens der Gemeinde derzeit kein Interesse an der Aufschließung des Grundstückes 4943.

Herr Rabmayr Franz zeigt ebenfalls kein Interesse an einem Grundstückverkauf und ist auch nicht gewillt, Aufschließungsbeiträge für das betroffene Grundstück zu leisten.

Aus diesem Grund ersucht Herr Rabmayr, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 4 ausgewiesene Wohngebietsfläche in Grünland rückzuwidmen und stimmt dieser Rückwidmung ausdrücklich zu. Die Fläche verbleibt im Örtlichem Entwicklungskonzept weiterhin als Bauerwartungsland.

Prambachkirchen, am 11.10.2016

Bgm. Johann Schweitzer

Franz Rabmavr

Da die geplante Rückwidmung des Wohngebietes auch weiterhin im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 als Bauerwartungsland (W und WF) verbleiben wird, liegt somit Übereinstimmung mit den Zielen des ÖEK vor, sodass das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 OÖ. ROG gänzlich entfallen kann.

Herr Rabmayr Franz wurde als Grundeigentümer mit Verständigung vom 1.2.2017 über die geplante Flächenwidmungsplanänderung nachweislich informiert und es wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 15. Feb. 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Anregungen oder Einwendungen wurden keine eingebracht.

RAT_2017.02.16.docx Seite 15 von 54

Bei der letzten Infrastrukturausschusssitzung sowie im Gemeindevorstand wurde über die geplante Flächenwidmungsplanänderung beraten und die Rückwidmung im Hinblick auf die im Besitz der Gemeinde befindenden Baulandreserven übereinstimmend befürwortet.

Gegenständliche Vereinbarung ist den Fraktionen zugegangen.

Antrag:

GR Maria Brunner stellt den <u>Antrag</u>, den Änderungsplan Nr. 13 – Rabmayr Franz, Rückwidmung des Wohngebietes auf Parz. 4943, KG. Gallham zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 4: Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 14 und ÖEK Nr. 2 – Änderung Nr. 2 – Fattinger Gerhard, Umwidmung des Wohngebietes auf Parz. 2108/2, KG. Gallham, in M-Gemischtes Baugebiet – Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

In der Gemeinderatsitzung am 13.9.2016 wurde die grundsätzliche Zustimmung zur beabsichtigten Umwidmung der Wohngebietsfläche der Parz. 2108/2 und 2109 in M-Gemischtes Baugebiet erteilt.

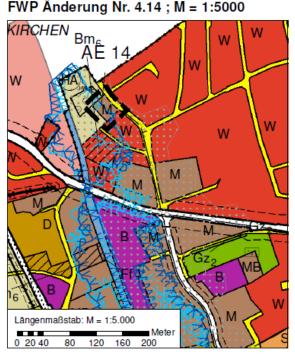
Das Ingenieurbüro DI. Günter Humer aus Geboltskirchen wurde von Herrn Fattinger mit der Erstellung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen beauftragt. Dieses Projekt wurde mittlerweile bei der Wasserrechtsbehörde zur Bewilligung eingereicht.

Um eine Beschleunigung der Projektsumsetzung herbeizuführen, wurde seitens Frau DI. Maieron die Zustimmung erteilt, auch das Flächenwidmungsplan- Änderungsverfahren einzuleiten. Da auch eine Änderung des ÖEK erfolgen muss, ist ein Stellungnahmeverfahren durchzuführen, weshalb mit einem Abschluss vor Sommer 2017 kaum gerechnet werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die wasserrechtlichen Auflagen zur Hochwassersicherheit erfüllt sein.

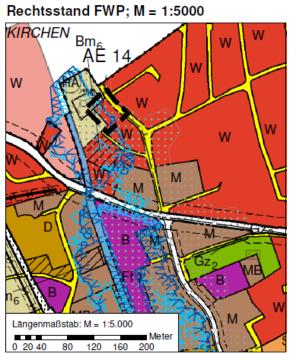
Unser Ortsplaner DI. Mario Hayder hat über Auftrag von Herrn Fattinger nachstehenden Änderungsplan erstellt:

RAT_2017.02.16.docx Seite 16 von 54

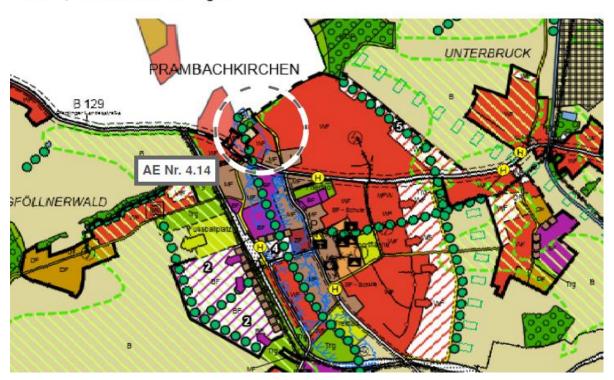
FWP Änderung Nr. 4.14 ; M = 1:5000



Rechtsstand FWP; M = 1:5000



ÖEK 2; ohne Maßstabsangabe



Änderungs	Besitzer	Parz. Nr.	Größe	Widmung	Widmung
nr.	Antragsteller	KG	in m²	derzeit	beabsichtigt
AE 4.14	Fattinger Gisela Südhang 5, 4731 EZ 918	T 2108/2 (KG Gallham)	811 m²	Wohngebiet	Gemischtes Baugebiet

RAT_2017.02.16.docx Seite 17 von 54

Stellungnahme des Ortsplaners:

Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne inklusive dem örtlichen Entwicklungskonzept geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des örtlichen Entwicklungskonzeptes liegt insbesondere im privaten Interesse des Hm. Fattinger Gerhard zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung einer Einstellhalle. Die Änderung des ÖEK von derzeit Wohnfunktion ist aufgrund der örtlichen Situation (an zwei Seiten bestehender Anschluss an Bauland) und der umgebenden Bestandssituation als geringfügige Änderung zu werten. Weiters bekundet die Marktgemeinde Prambachkirchen die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung im Gemeindegebiet als öffentliches Interesse an der Umwidmung. Demzufolge und unter Bezugnahme auf den § 2 Abs. 1 Z. 4 des OÖ ROG 1994 idgF, welcher die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft formuliert, kann eine Umwidmung samt Änderung des ÖEK raumordnungsfachliche positiv gewertet werden.

Unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 steht die Änderung des FWP samt ÖEK im Einklang mit den Planungszielen der Gemeinde und auch den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF und bleiben dann auch die Interessen Dritter ausreichend bewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 14. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 und der Abänderung des ÖEK Nr. 02 für eine Teilfläche der Parzelle Nr. 2108 (KG Gallham) - wie in Änderungsplänen dargestellt und in Pkt. 4 beschrieben - zugestimmt werden.

In der letzten Infrastrukturausschusssitzung sowie im Gemeindevorstand wurde über diesen Punkt beraten und die Einleitung des Änderungsverfahrens übereinstimmend befürwortet.

Antrag:

GR Herbert Holzinger stellt den <u>Antrag</u>, den Einleitungsbeschluss zur Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 und der ÖEK-Änderung Nr. 2/02 – Fattinger Gerhard - Umwidmung des Wohngebietes auf Parz. 2108/2 und 2109, KG. Gallham, in M-Gemischtes Baugebiet zu fassen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 5: Siedlungsstraßen Amselweg und Fasanweg – Verordnung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung – Beratung u. Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Bewohner des Fasan- und Amselweges haben bereits vor längerer Zeit ersucht, in ihrem Siedlungsgebiet eine 30 km/h-Zone zu verordnen, da zahlreiche junge Familien mit Kleinkindern dort wohnen. Da der Fasanweg fertig gestellt und asphaltiert ist, wurde über diesen Wunsch in der Infrastrukturausschusssitzung am 14.11.2016 beraten und vorgeschlagen, eine verkehrstechnische Beurteilung vom Land OÖ., Abt. Verkehr, einzuholen.

RAT_2017.02.16.docx Seite 18 von 54

Zugleich wurde auch die Polizeiinspektion Prambachkirchen sowie die Interessenvertretungen eingeladen, zur geplanten Zonenbeschränkung eine Stellungnahme abzugeben. Die Polizeiinspektion Prambachkirchen sowie die Wirtschaftskammer Eferding haben keine

Einwände vorgebracht. Von den Übrigen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahme des Landes OÖ., Abt. Verkehr:





Verkehrstechnische Beurteilung

Verk-210001/9522 2016- Wr

durch den verkehrstechnischen Sachverständigen auf Basis der Angaben der Gemeinde im Erhebungsblatt

Gemeinde: Prambachkirchen, Prof. Anton Lutz Weg 1, 4731 Prambachkirchen zu Zonenbeschränkung: Fasanweg und Amselweg laut Plan (siehe Beilage Antrag)			
 Erfordernis zur Verordnung der 30 km/h Zonenbeschränkung Begründung auf Basis des Erhebungsblattes: Siedlungsgebiet ohne Durchzugsverkehr; keine Kraftfahrlinie innerhalb der Zone; keine abgetrennten Verkehrsflächen für Fußgänger hohe Fußgängerfrequenz (vor allem Schüler>Schulweg) bewirkt eine Hebung der Verkehrssicherheit und eine Siedlungsgebiet; 			
2. Notwendige Zusatzmaßnahmen:	⊠ □ JA NEIN		
 Besondere Zusatzmaßnahmen zur Reduktion der Fahrgeschwindigkeit sind derzeit nicht erforderlich, auch wenn die Straßenzüge teilweise über 5m sind. Sollte es zu regelmäßigen Geschwindigkeitsüberschreitungen (besonders wegen der Straßenbreite von teilweise über 5m) kommen, sollten Maßnahmen (wie Blumentröge, Rückbauten) gesetzt werden. Innerhalb der Zone Vorrangregelung aller Kreuzungspunkte mittels Rechtsregel. Hinsichtlich der Verdeutlichung des Rechtsvorranges in den Kreuzungsbereichen innerhalb der Zonenbeschränkung sollten auf jeden Fall durch Bodenmarkierungen "Haifischzähne" angebracht werden. Die Kundmachung der Zonenbeschränkung mittels Verkehrszeichen muss bei allen Zufahrten in die Zone erfolgen. Weiters soll die Zusatztafel "Hier gilt die Rechtsregel" angebracht werden. Bei den Zufahrten in die Zone kann eine Bodenmarkierung 30km/h Zone angebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verordnungsprüfung die Punkte 9,10 des Erhebungsblattes vorzulegen sind. 			
Der verkehrstechnische Sachverständige			

RAT_2017.02.16.docx Seite 19 von 54

Ing. Wintersberger Rainer

06.12.2016, Ambleyer Rains

Die Erlassung der Zonenbeschränkung bedarf der Beschlussfassung nachstehender Verordnung durch den Gemeinderat:



AZ. 119/68-7-2017 FAKA (4414)

Bearbeiter: Karl Fattinger Telefon: (07277) 23 02-12 Fax: (07277) 23 02-22 gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

16.02.2017

Zonenbeschränkung im Bereich der Gemeindestraßen Amselweg und Fasanweg

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 16. Feb. 2017, womit eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h auf folgenden Gemeindestraßen erlassen wird:

- Amselweg
- Fasanweg

Der genaue örtliche Geltungsbereich ist dem angeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu entnehmen.

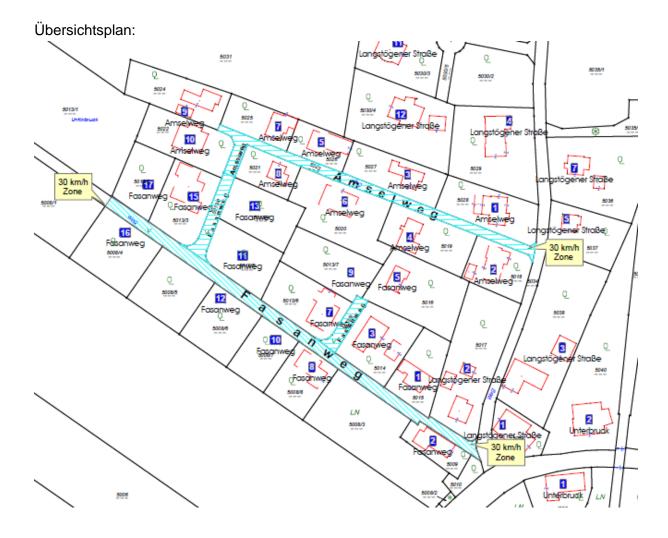
Diese Verordnung ist mit den Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Z. 10a und 10b StVO 1960 i.V.m. § 52 lit.a Z. 11a und 11b StVO 1960 kundzumachen und tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit.b Z.1, 44 und 94 Z.4 lit.d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

	Der Bürgermeister:	
Anlage: Übersichtsplan		

RAT_2017.02.16.docx Seite 20 von 54



Die Kundmachung der Zonenbeschränkung erfolgt – wie im Plan dargestellt – bei allein Zufahrten. Weiters ist auch die Zusatztafel "Hier gilt die Rechtsregel" anzubringen.

In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde darüber beraten und übereinstimmend vorgeschlagen, dem Gemeinderat die Erlassung einer 30 km/h Zonenbeschränkung aufgrund des vorliegenden Gutachtens zu empfehlen.

Antrag:

GR Johann Riederer stellt den <u>Antrag</u>, die vorliegende Verordnung betreffend die Erlassung einer 30 km/h Zonenbeschränkung im Amselweg und Fasanweg zu beschließen.

GV Robert Reinthaler: Wie sieht es mit den Bodenmarkierungen aus? Sind, so wie in der vorliegenden verkehrstechnischen Beurteilung angeführt, Markierungen in Form von Haifischzähnen vorgesehen?

Bürgermeister/Amtsleiter: Sind vorerst nicht vorgesehen, es handelt sich um eine Empfehlung. Außerdem ist zu bedenken, dass wir dann vermutlich auch alle anderen Siedlungsgebiete mit Rechtsregel mit diesen Bodenmarkierungen versehen sollten.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

RAT_2017.02.16.docx Seite 21 von 54

TOP 6: Grundankauf Parz. 2193/1, KG. Gallham, von Frau Helga Vogl für die Errichtung eines Kindergartenspielplatzes und Verkauf einer Teilfläche an die Ehegatten Schneeberger - Beratung und Beschluss

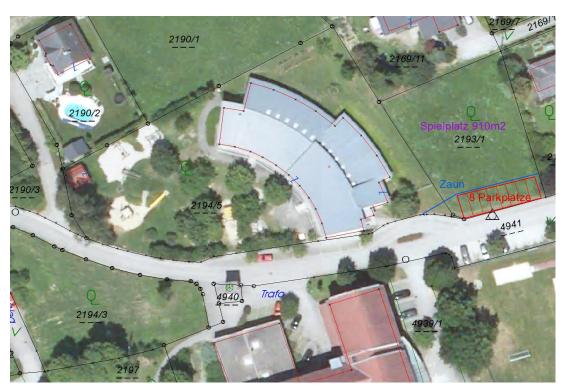
Bgm. Johann Schweitzer:

Im Zuge des Umbaus des Kindergartens war im Hinblick auf die Erhöhung der Kinderanzahl die Fläche des bestehenden Kinderspielplatzes zu klein, weshalb vorgesehen war, einen ca. 440 m2 großen Bereich des Schulsportplatzes hiefür zu verwenden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass nicht nur der Schulsportplatz selbst sehr eingeschränkt worden wäre, sondern eine ordentliche Bespielbarkeit des angrenzenden Beachvolleyballplatzes nicht mehr möglich gewesen wäre.

Es wurde deshalb seit geraumer Zeit nach einer anderen Lösung gesucht, wobei auch der Ankauf der Parz. 2194/3 des Herrn Humer Herbert ins Auge gefasst wurde. In der vorletzten Gemeindevorstandsitzung wurde darüber bereits beraten und es gab dabei auch den Vorschlag, das östlich angrenzende Grundstück Nr. 2193/1 von Frau Vogl Helga für einen Ankauf in Erwägung zu ziehen.

Nach der Gemeindevorstandsitzung wurden Herrn Humer die im Vorstand vereinbarten Rahmenbedingungen unterbreitet. Herr Humer hat angedeutet, dass das Angebot der Gemeinde eher zu niedrig ist.

Aus diesem Grund wurde mit der Besitzerin der Parz. 2193/1 – Frau Vogl Helga – Kontakt aufgenommen. Diese hat sich bereit erklärt, das Grundstück mit einem Ausmaß von 1073 m2 zum Preis von € 65,-/m2 an die Gemeinde zu verkaufen. Vom Notariat Dr. Petric, Waizenkirchen, wurde nach Absprache mit den Fraktionsobmännern sowie über Vorschlag des Infrastrukturausschusses der als Beilage angefügte Kaufvertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates bzw. der notwendigen Finanzierungszusage des Landes OÖ. erstellt.



RAT_2017.02.16.docx Seite 22 von 54

Diese Lösung bietet uns vielmehr Spielraum. Wie im Plan dargestellt, wären dort zusätzlich 8 Parkplätze möglich, welche ohnedies dringend benötigt werden.

Bei der letzten Infrastrukturausschusssitzung wurde übereinstimmend festgestellt, dass diese Variante jedenfalls sinnvoller ist, weil das Grundstück unmittelbar an den Kindergarten angrenzt und die Kinder nicht die Straße queren müssen.

Die Besitzer der nördlich angrenzenden Parzelle Nr. 2169/11 – die Ehegatten Schneeberger Andreas und Christine – haben vom geplanten Grundstückskauf erfahren und vorgesprochen, um eventuell einen ca. 30 m2 großen Grundstreifen aus der Parz. 2193/1 ankaufen zu können. Da der Kaufvertrag von der Notarin Dr. Petric bereits vorbereitet war und eine erforderliche Grundteilung den Kauf verzögert hätte, wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinde nach grundbücherlicher Durchführung dieses Teilstück an die Ehegatten Schneeberger verkauft.



Sollte es hiefür eine Zustimmung seitens der Gemeinde geben, sollte der Verkauf dieser Teilfläche im Gemeinderat gleich mitbeschlossen werden.

In der letzten Gemeindevorstandssitzung wurde darüber beraten und die Ansicht vertreten, dass nichts gegen einen Verkauf der ca. 30 m2 großen Teilfläche an die Ehegatten Schneeberger spricht, weshalb diese Verkaufsabsicht beim Gemeinderatsbeschluss berücksichtigt werden soll.

Bgm. Schweitzer führt weiters aus:

Der Ankauf des Grundstückes Nr. 2193/1 von Frau Helga Vogl ist ein Glücksfall für die Gemeinde, um den Kindergartenspielplatz nicht auf das Schulsportplatzgrundstück errichten zu müssen. Auch spricht nichts gegen den Verkauf der ca. 30 m2 großen Grundstücksfläche an die Ehegatten Schneeberger.

Antrag:

GV Stefan Eichlberger: Gegenständliche Sache wurde im zuständigen Ausschuss als auch im Gemeindevorstand ausführlich besprochen. Wie schon angeführt, hat der Ankauf dieses Grundstückes gegenüber einem anderen den großen Vorteil, dass die Kinder zum Spielen nicht die Straße übergueren müssen.

Er stellt daher den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag vom 09.02.2017 zu beschließen sowie nach grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages an die Ehegatten Schneeberger Andreas und Christine, wohnhaft in Stifterstraße 7/2, 4020 Linz, eine ca. 30 m2 große Teilfläche aus der Parz. 2193/1, KG. Gallham, zum Preis von € 65,- zzgl. der von uns bezahlten Grunderwerbssteuer zu verkaufen.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner spricht sich ebenfalls dafür aus, den Verkauf der 30 m² großen Teilfläche an die Ehegatten Schneeberger zu beschließen.

RAT_2017.02.16.docx Seite 23 von 54

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7: Finanzierungsplan zur Sportplatzsanierung - Beratung und Beschluss

Das Vorhaben "Sanierung Sportplatz wurde im Nov. 2016 fertiggestellt. Die verbuchten Gesamtkosten belaufen sich auf € 75.072.04.

Der endgültige Finanzierungsplan zu diesem Vorhaben wurde vom Land OÖ nach Vorliegen der Endabrechnung erstellt und am 30.01.2017 wie n.a. übermittelt. Im o.H. Anteilsbetrag der Gemeinde ist die Verbuchung von Bauhofleistungen in Höhe von € 4.540,- enthalten.

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt "Turn- und Sportunion Prambachkirchen Sportanlage - Sanierung"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 17. Jänner 2017, GZ 40508, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft, Landessportdirektion Oö. für das Projekt "Turn- und Sportunion Prambachkirchen Sportanlage - Sanierung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2016	2017	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	22.752		22.752
Sportverein, Eigenleistung	7.021		7.021
UNION Oberösterreich	4.000		4.000
OÖ. Fußballverband	6.900		6.900
LZ, Sport		17.200	17.200
BZ-Mittel		17.200	17.200
Summe in Euro	40.673	34.400	75.073

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

RAT_2017.02.16.docx Seite 24 von 54

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Eferding und an die Direktion Bildung und Gesellschaft, Landessportdirektion Oö.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung: Max Hiegelsberger Landesrat

AL Hoffmann erläutert den Finanzierungsplan.

Bgm. Johann Schweitzer bedankt sich bei allen Helfern für die Unterstützung bei diesem Projekt. Einen besonderen Dank spricht er Herrn Franz Steingruber aus, der viel seiner Freizeit zur Verfügung gestellt und quasi die Agenden des "Poliers" übernommen hat.

Antrag:

GR Walter Schnelzer stellt den <u>Antrag</u>, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.

Die Fraktionsobmänner aller Fraktionen bedanken sich ebenfalls für das Engagement der Helfer und schließen sich dem Antrag von GR Schnelzer an.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 8: Finanzierungsplan zur Beschaffung Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu – Beratung u. Beschluss

Die neue Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung ist seit 1. Jänner 2015 in Kraft und sieht vor, dass die Feuerwehren innerhalb einer 10-jährigen Übergangsfrist mit neuen Einsatzanzügen ausgestattet werden sollen. Für die Anschaffung werden seitens des Landes und des Landesfeuerwehrverbandes Fördermittel gewährt. Diese betragen für Prambachkirchen (zwei Feuerwehren) pro Jahr maximal € 1.560,-. Eine Garnitur wird rund € 600 kosten.

Auf Grund des Ankaufes über mehrere Jahre sowie der Gewährung von Fördermitteln wird der Ankauf der Einsatzbekleidung als außerordentliches Vorhaben geführt.

Im Schreiben des Landes OÖ vom 03.06.2015 ist angeführt, dass die Finanzierung des nach Abzug der Fördermittel (BZ und LFW-Verband) verbleibenden Restbetrages zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Feuerwehr einvernehmlich zu vereinbaren ist.

RAT_2017.02.16.docx Seite 25 von 54

Mit Schreiben vom 02.01.2017 wurde vom Land OÖ n.a. Finanzierungsplan übermittelt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 22. Dezember 2016, GZ 1639, ergibt unsererseits für das Projekt "2 Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Prambachkirchen (FF Prambachkirchen und FF Gallsbach-Dachsberg) - Beschaffung Einsatzbekleidung Neu" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.358	1.140	8.790	4.440	4.440	20.168
Freiwillige Feuerwehren – Eigenleistungen/- mittel	982	900	3.450			5.332
LFK-Zuschuss	360	360	360	360	360	1.800
BZ-Mittel	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000
Summe in Euro	3.900	3.600	13.800	6.000	6.000	33.300

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen

Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 1.200 Euro

wurden mit Amtsverfügung vom 10. Jänner 2017 gewährt und gleichzeitig flüssiggemacht; die Überweisung des Betrages wird am 23. Jänner 2017 veranlasst.

....

Die in der vorstehenden Finanzierung vorgesehenen Anteilsbeträge o.H. 2016 – 2020 werden bei einer allenfalls erforderlichen Abgangsdeckung in einem dieser Jahre beim max. möglichen 5.000 Euro-Investitionshöchstrahmen für Abgangsgemeinden angerechnet. Der Gemeinde wird daher – in ihrem eigenen Interesse – eine zusätzliche Übernahme dieser Kostenanteile durch die Freiwillige Feuerwehren Prambachkirchen und Gallsbach-Dachsberg dringend empfohlen, wobei sich aber ein allenfalls bestehendes FF-Globalbudget der Gemeinde dadurch nicht erhöhen darf.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat keinerlei Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe die angeführten Zuschüsse des Landes-Feuerwehrkommandos Oö. tatsächlich zur Anweisung gelangen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. 41/2015.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, <u>dem der Beschluss der oben angeführten</u>
<u>Finanzierung entnommen werden kann</u>, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf
Flüssigmachung der 2. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen-Eferding und an das Landes-Feuerwehrkommando Oö.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung: Max Hiegelsberger Landesrat Der Gemeindevorstand sprach sich in der Sitzung am 7.2.2017 für die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes in der vorliegenden Form aus.

AL Hoffmann erläutert den Finanzierungsplan.

Der **Vorsitzende** spricht auch den im Finanzierungsplan geplanten Eigenanteil der Feuerwehren an und betont, dass auch das Land Oö. als Aufsichtsbehörde darauf drängt, dass die Feuerwehren ihren Beitrag leisten.

Antrag:

GR Karl Weixelbaumer, Kommandomitglied der FF Prambachkirchen: Er möchte einige Anmerkungen zu diesem Thema machen. Grundsätzlich haben die Feuerwehren die Einsatzbekleidung Neu nicht verlangt und auch nicht gewollt. Diese wurde seitens der Politik den Feuerwehren aufoktroyiert. Nun sollten sie dazu einen finanziellen Beitrag leisten, was absolut nicht akzeptabel ist. Außerdem zeigt sich, dass die Gemeinde sehr wohl auch für andere Projekte mehr Geld in die Hand nimmt. Er betont, dass sich seine Kritik ausschließlich auf die übergeordnete Ebene richtet, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde funktioniert zur vollsten Zufriedenheit.

Um dies zu zeigen stellt er trotz seines Einwandes den <u>Antrag</u>, vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen.

GV Robert Reinthaler findet die Kritik von GR Weixelbaumer berechtigt. Die Höhe Kostenbeiträge der Gemeinde für gegenständliches Projekt mit anderen Projekten zu vergleichen findet er aber nicht angebracht.

GR Riederer Anton, Feuerwehrmitglied, betont nochmals, dass es sich hier um keinen Vorwurf an die Gemeinde oder Gemeindevertretung handelt.

GR Karl Weixelbaumer: Wie schon angeführt, richtet sich seine Kritik nicht an die Gemeinde, sondern an das Land Oö. Es steht ja auch denen frei, die Förderquote zu erhöhen. Die neuen Einsatzanzüge müssen sie nehmen, da es sonst möglicherweise zu Haftungsproblemen bei Unfällen kommen könnte.

Bgm. Johann Schweitzer: Die Gemeinde hat auch im Rahmen des "18-EURO-Erlasses" (Freiwillige Leistungen ohne Sachzwang) die Möglichkeit, punktuelle Förderungen vorzunehmen und hier die Feuerwehren unterstützen.

GR Herbert Steininger ist der Meinung, für alle Fraktionen zu sprechen und die Einwände von GR Weixelbaumer als durchaus berechtigt anzuerkennen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

RAT_2017.02.16.docx Seite 27 von 54

TOP 9: Feuerwehr – Gebührenordnung 2016 - Beratung und Beschluss

Der Gemeinderat hat am 11.02.2010 letztmalig die Feuerwehrtarifordnung beschlossen. In dieser werden die Tarifsätze privatrechtlicher Art betreffend die entgeltlichen Einsatzleistungen und Beistellung von Feuerwehrgeräten außerhalb der durch die Oö. Feuerpolizeiordnung geregelten Aufgaben festgesetzt.

Das Land OÖ hat in Zusammenarbeit mit dem Landes-Feuerwehrkommando Oö. eine neue Muster - Gebührenordnung erstellt (siehe Beilage im Anhang) und empfiehlt den Gemeinden, die in den besonderen Bestimmungen enthaltenen neuen Tarifsätze nach entsprechender Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Anwendung zu bringen.

Die Tarifordnung ist gemäß § 94 (3) Oö. GemO kundzumachen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist rechtswirksam.

Die Mustergebührenordnung wurde den Feuerwehr-Kommandanten zur Info übermittelt. Die in der Gebührenordnung angeführten Tarife für Feuerwehrleistungen müssten laut Gesetz von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Bei uns machten das bisher die Feuerwehren selbst.

Der Gemeindevorstand sprach sich in der Sitzung am 7.2.2017 für die Beschlussfassung der Feuerwehr-Gebührenordnung in der vorliegenden Form aus.

Antrag:

GR Anton Riederer: Vorliegende Gebührenordnung bedeutet auch Rechtssicherheit für die Feuerwehr. Er stellt den <u>Antrag</u>, die vorliegende Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 10: Breitwieser Max; Pachtvertrag Freibadbuffet - Beratung und Beschluss

Bgm. Johann Schweitzer:

Am 04.11.2016 hat Herr Breitwieser in einem persönlichen Gespräch mit Bgm. Schweitzer und AL Hoffmann mitgeteilt, dass er das Badebuffet pachten möchte. Dabei erklärte er, dass er den Gastraum durch einen Zubau vergrößern und ein Herren- WC einbauen will. Seitens der Gemeinde wurde ihm gesagt, dass er das Buffet erst mal für ein Jahr im Urzustand belassen soll. Wenn das Geschäft gut läuft, könne man dann über Zu- und Umbaumaßnahmen reden.

Am 03.01.2017 hat Herr Breitwieser den Pachtvertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates unterschrieben und den Schlüssel für das Buffet abgeholt. Dabei wurde er darauf hingewiesen, dass er vor Durchführung jeglicher Umbauarbeiten unbedingt die Gemeinde verständigen muss.

RAT_2017.02.16.docx Seite 28 von 54

Beim Lokalaugenschein durch den Bgm. und AL am 16. Jänner wurde festgestellt, dass Herr Breitwieser erhebliche Abbruch- und Umbauarbeiten begonnen hat, welche technisch und optisch sehr unprofessionell wirken. Herr Breitwieser wurde erneut darauf hingewiesen, dass weitere Umbauarbeiten ohne vorherige Absprache bzw. Zustimmung zu unterlassen sind.

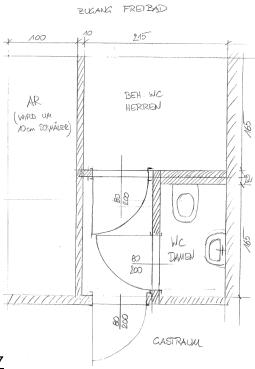
Beim nächsten Lokalaugenschein am 24. Jänner durch AL Hoffmann wurden weitere Umbaumaßnahmen festgestellt. Am 26.01.2017 wurde Herr Breitwieser aufgefordert, sämtliche Tätigkeiten im Buffet unverzüglich einzustellen.

Durch die von Herrn Breitwieser ohne Zustimmung und Kenntnis der Gemeinde durchgeführten Umbaumaßnahmen wurde die Zustand und der Wert des Pachtobjektes optisch und technisch beeinträchtigt.

Der Gemeindevorstand hat am 7.2.2017 über die weitere Vorgehensweise diskutiert und hat einvernehmlich folgenden Vorschlag ausgearbeitet:

Herrn Breitwieser wird aufgetragen, die von ihm durchgeführten Umbauarbeiten zu entfernen und den Umbau des Sanitärbereiches (Einbau Damen-WC) entsprechend der Planskizze vom 6.2.2017 durchzuführen. Sämtliche Arbeiten (Trockenbau, Installateur, Elektriker, Fliesenleger, etc.) sind von Fachfirmen ausführen zu lassen. Frau Bmst. Stogmeyer soll die Bauaufsicht übernehmen.

Die Kosten für die Umbauarbeiten hat Herr Breitwieser selbst zu tragen. Im Gegenzug verzichtet die Gemeinde im heurigen Jahr auf die Miete (10 x € 300,-). Bei Beendigung des Pachtverhältnisses geht der Umbau ohne Entgelt in das Eigentum der Gemeinde über.



Planskizze vom 6.2.2017

Nachdem der n.a. Pachtvertrag den Gemeinderatsmitgliedern vorweg übermittelt wurde, wird einvernehmlich von einer vollständigen Verlesung abgesehen. AL Hoffmann erläutert die wesentlichen Inhalte.

RAT_2017.02.16.docx Seite 29 von 54

<u>Pachtvertrag</u>

Abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Prambachkirchen**, vertreten durch Bürgermeister Johann Schweitzer und Herrn **Breitwieser Maximilian**, Gschnarret 8, 4731 Prambachkirchen, wie folgt:

1. Bestandsobjekt

- Die Marktgemeinde Prambachkirchen (Verpächterin) verpachtet und Herr Breitwieser Maximilian (Pächter) pachtet die im Freibad Prambachkirchen auf der Parzelle 4873 der KG Gallham gelegenen Räumlichkeiten für das Badebuffet wie im beiliegenden Plan dargestellt samt Mitbenützung der Garage für die Aufstellung einer Kühltruhe und zum Abstellen und Lagern der Leergebinde nach Maβgabe der folgenden Vereinbarungen.
- Der Bestandnehmer hat das Bestandobjekt besichtigt und erklärt, dass dieses zum bedungenen Gebrauch vorbehaltlos geeignet ist bzw. in gereinigtem Zustand übernommen wurde.

2. Verwendungszweck

- Der Pächter verpflichtet sich, im Bestandobjekt eine Gastwirtschaft zu führen und es ist ihm nicht gestattet, das Bestandobjekt für andere Zwecke zu verwenden. Eine gänzliche oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche, Weitergabe an dritte Personen, ist dem Pächter nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.
- Der Pächter hat unabhängig von seinen sonstigen Öffnungszeiten das Buffet an allen Badetagen während der Zeit des Badebetriebes offen zu halten. Die Sperrstunde ist so festzulegen und auch zu handhaben, dass die Gäste spätestens um 22.00 Uhr die Imbissstube verlassen haben.

3. Beginn, Dauer und Kündigung

- Das Pachtverhältnis beginnt mit 01.01.2017 und wird unbefristet abgeschlossen.
- Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Vertrag zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, wobei das Aufgabedatum für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgebend ist.
- Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Bestandobjekt innerhalb von 30 Tagen zu räumen und in sauberem Zustand, Decken und Wände weiß ausgemalt, unter Ausfolgung aller Gegenstände laut Inventar- bzw. Schlüsselverzeichnis zurückzustellen. Eine Übernahmebegehung zur schriftlichen Abnahme des Pachtgegenstandes ist verbindlich vorzusehen.

4. Vorzeitige einseitige Auflösung

• Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsmieten, oder wenn der Pächter vom Bestandobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, oder ein sonstiger heute oder künftig im Gesetz vorgesehener Auflösungsgrund vorliegen sollte, ist die Verpächterin jederzeit zur Kündigung unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist berechtigt.

5. Pachtzins

• Als monatlicher Pachtzins wird ein Betrag von Euro 300,- zzgl. Mwst. festgelegt. Der Pachtzins ist wertgesichert (VPI 2015, Basis Okt. 2016). Fälligkeitsdatum ist der 10. des jeweiligen Monats.

RAT_2017.02.16.docx Seite 30 von 54

- Der Pachtzins ist monatlich per Dauerauftrag auf das Konto des Verpächters zu übermitteln.
- Die Verpächterin ist berechtigt, die Wertanpassung für die Dauer von maximal zwölf Monaten rückwirkend nachzufordern.
- Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Bestandzins mit einer Geldforderung, die sie gegen die Verpächterin geltend macht, ausgenommen einer schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderung, aufzurechnen.

6. Betriebs- und Instandhaltungskosten

- Der Pächter trägt die Kosten für Heizung, Strom, Versicherung, Wasser, Kanal, Müllabfuhr, Wartung- und Reinigung der Lüftungsanlage, der Kühleinrichtungen und aller Küchengeräte.
- Die Verpächterin organisiert die regelmäßige Wartung und Reinigung der Lüftungsanlage auf Kosten des Pächters.
- Die Verpächterin trägt die Instandhaltungs- bzw. Reparaturkosten für Gebäude, Außenbereich, Lüftungsanlage, Gastherme, Boiler, Kleinspeicher, Sanitärgegenstände und Außenbeleuchtung, sofern keine Beschädigung durch unsachgemäße Benützung vermutet werden kann.
- Die Verpächterin behält sich das Recht vor, aufgrund der Erfahrungs- bzw. Vorjahreswerte monatliche Akontozahlungen vorzuschreiben. Sollte die Abrechnung auf Akontobasis erfolgen, ist mit Vorliegen der Jahresabrechnung ein allfälliges Guthaben bzw. Nachzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Vorliegen der Abrechnung auszugleichen.
- Die laufende Reinigung und Sauberhaltung der gepachteten Räume und des vorhandenen Inventars obliegt dem Pächter.
- Die Betriebskosten sind monatlich per Abbuchungsauftrag auf das Konto des Verpächters zu übermitteln.

7. Instandhaltung

- Die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehende gewöhnliche Abnützung bzw. Alterung am Inventar bzw. Gebäude geht zu Lasten der Verpächterin.
- Der Pächter hat die Verpächterin jedoch rechtzeitig über notwendige Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Gebäude bzw. im Außenbereich zu informieren.

8. Kaution

Der Pächter hat innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine Kaution in Höhe von € 900,- auf das Konto der Verpächterin zu überweisen. Die Kaution wird dem Pächter bei Vertragsende innerhalb von zwei Wochen, abzgl. eventueller Aufwendungen für Reinigung, Reparatur, Ausmalen der Räume, etc. rückerstattet.

9. Gewerbeberechtigung

- Dem Pächter obliegt Einbringung der zur Führung der Gastwirtschaft erforderlichen Konzession und sonstigen behördlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und der gewerberechtlichen Vorschriften laut Bescheid vom 05.12.2005.
- Der Pächter hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies unter Vorlage einer Kopie der Polizze dem Pächter nachzuweisen.

10. Bezugsverträge

RAT_2017.02.16.docx Seite 31 von 54

Der Pächter kann frei bestimmen, welche Getränkesorten er in der im Bestandsobjekt betriebenen Gastwirtschaft führt. Sollte er Bezugsverträge abschließen, so können derartige Verträge für die Bestandgeberin keine wie immer gearteten Verpflichtungen begründen.

11. Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen am Bestandobjekt, die Verlegung von Leitungen aller Art sowie sonstige Investitionen, die bei Beendigung des Bestandverhältnisses nicht mehr ohne Beschädigung des Bestandsobjektes entfernt werden können, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters vorgenommen werden.

12. Betretungsrecht

Die Bestandgeberin oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, das Bestandobjekt nach vorhergehender Ankündigung während der Öffnungszeiten, in Dringlichkeitsfällen sowie bei Gefahr in Verzug jederzeit, zum Zwecke einer Schadensfeststellung zur Überprüfung des Zustandes des Bestandobjektes zu besichtigen und zu diesem Zweck auch alle Räume zu betreten.

13. Schlussbestimmungen

- Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, trägt der Pächter.
- Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, diesen Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes des Bestandgegenstandes abzuschließen und es wird von ihnen daher auf das Recht der Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes verzichtet.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Grieskirchen vereinbart.
- Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, sodass Pächter und Verpächterin jeweils eine Originalschrift erhalten.
- Dieser Vertrag geht beiderseits auf Rechtsnachfolger über.
- Dieser Vertrag ist erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Beilagen:

RAT_2017.02.16.docx

- 1. Grundrissplan
- 2. Inventarverzeichnis
- 3. Schlüsselverzeichnis
- 4. Bescheid Gewerbe vom 05.12.2005
- 5. Beschreibung Lüftungsanlage vom 04.11.2005
- 6. Fotodokumentation (Stand 03.01.2017)

Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates (Sitzung am 16.2.2017)

Prambachkirchen, am 3.1.2017				
Verpächter:	Pächter:			
	Breitwieser Maximilian			

Seite 32 von 54

Antrag:

GR Rudolf Ehrengruber stellt den <u>Antrag</u>, den vorliegenden Pachtvertrag zu beschließen.

AL Hoffmann erläutert wesentliche Punkte des Pachtvertrages.

GV Robert Reinthaler: Die Gemeinde verzichtet auf 10 Monatsmieten, im Gegenzug hat Herr Breitwieser die Kosten für die Umbauarbeiten selbst zu tragen. Das Gebäude soll somit aufgewertet werden. Hat die Gemeinde Herrn Breitwieser eine Liste für die ausführenden Firmen vorgelegt?

AL Hoffmann: Breitwieser hat die Firmen, welche er für die einzelnen Gewerke beauftragen will, genannt. Diese sind in Ordnung und er hat für die Ausführung seitens der Gemeinde die Genehmigung erhalten.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 11: Nachnominierungen ausgeschiedener Gemeinderatsmandatare – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Sind zu einer Gemeinderatssitzung Ersatzmitglieder einzuladen, ist hiefür die Einhaltung der Mandatsreihenfolge verbindlich. Das heißt, erst wenn das 1. Ersatzmitglied die Einladung ablehnt, darf das 2. Ersatzmitglied eingeladen werden, usw.

A)

Manuel Mitter (SPÖ) hat aufgrund Wohnsitzwechsel seinen Verzicht auf das Gemeinderatsmandat sowie auf alle Ausschussfunktionen bekannt gegeben. Vom Bürgermeister wurde daher das erste Ersatzmitglied des Gemeinderates Steininger Herbert zum Mitglied des Gemeinderates bestellt

Herr Mitter Manuel hatte weiters n.a. Funktionen inne:

- SPÖ Fraktionsobmann- Stv.
- Mitglied im Kulturausschuss
- Ersatzmitglied im Umwelt-Sportausschuss
- Ersatzmitglied im Personalbeirat

Für die Nachbesetzung dieser Funktionen wurde von der SPÖ Fraktion folgender Wahlvorschlag, welcher von mehr als der Hälfte <u>aller</u> Fraktionsmitglieder unterschrieben wurde, eingebracht.

Fraktionsobmann/frau-Stv: Marina Wiesinger

RAT_2017.02.16.docx Seite 33 von 54

- Mitglied Kulturausschuss: Robert Reinthaler
- Ersatzmitglied Ausschuss f. Umwelt, Sport u. Freibad: Herbert Steininger
- Ersatzmitglied Personalbeirat: Herbert Steininger

B)

Weiters hat Herr **Karl Rieger (FPÖ)** seine Funktion als Gemeinderat und als Obmann des Prüfungsausschusses zurückgelegt.

Folgende Funktionen von Rieger Karl bleiben aufrecht

- NEU: Ersatzmitglied Gemeinderat
- Mitglied Personalbeirat
- Ersatzmitglied im Ausschuss für Familien, Generationen und Soziales
- Beratendes Mitglied im Reinhalteverband Aschachtal
- Mitglied im Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung
- Ersatzmitglied im Sozialhilfeverband Eferding

Vom Bürgermeister wurde das erste Ersatzmitglied des Gemeinderates Steininger Franz zum Mitglied des Gemeinderates bestellt. Rieger Karl wird durch seinen Mandatsverzicht automatisch Ersatz-Gemeinderat und aufgrund der Wahlpunkte an erster Stelle gereiht.

Für die Nachbesetzung der Funktionen im Prüfungsausschuss wurde von der FPÖ Fraktion folgender Wahlvorschlag, welcher von mehr als der Hälfte <u>aller</u> Fraktionsmitglieder unterschrieben wurde, eingebracht.

- Obmann Prüfungsausschuss: Wöss Daniel
- Obmann-Stv. Prüfungsausschuss: Lehner Michael
- Ersatzmitglied Prüfungsausschuss: Mairhuber Stefan

C)

Weiters hat Herr **Willi Kreinecker (GRÜNE)** seinen Verzicht auf sein Mandat als Ersatz-Gemeinderat bekannt gegeben. Dadurch endet automatisch auch seine Funktion als Ersatzmitglied im Umwelt-Sportausschuss.

Für die Nachbesetzung des Ersatzmitgliedes im Umwelt-Sportausschuss wurde von der GRÜNEN Fraktion folgender Wahlvorschlag, welcher von mehr als der Hälfte <u>aller</u> Fraktionsmitglieder unterschrieben wurde, eingebracht.

• Ersatzmitglied Ausschuss f. Umwelt, Sport u. Freibad: Grubauer Andrea

Die vorliegenden Wahlvorschläge sind einzeln in Fraktionswahl zu beschließen.

Antrag:

Bgm. Schweitzer stellt den Antrag, die Wahlen mittels Handzeichen durchzuführen.

RAT_2017.02.16.docx Seite 34 von 54

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Sodann lässt der Vorsitzende einzeln je Fraktion über die Wahlvorschläge abstimmen.

- A) Fraktionswahl über den Wahlvoraschlag der SPÖ: Einstimmige Wahl It. Wahlvorschlag der SPÖ.
- B) Fraktionswahl über den Wahlvoraschlag der FPÖ: Einstimmige Wahl It. Wahlvorschlag der FPÖ.
- C) Fraktionswahl über den Wahlvoraschlag der GRÜNEN Einstimmige Wahl It. Wahlvorschlag der GRÜNEN.

TOP 12: Resolution zur Novelle der Gewerbeordnung - Beratung und Beschluss

Mit Schreiben vom 23.11.2016 hat der Oö. Gemeindebund n.a. Resolutionsentwurf an alle Gemeinden übermittelt, mit der Bitte diesen im Gemeinderat zu beschließen.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Herrn Vizekanzler BM Dr. Reinhold Mitterlehner Stubenring 1, 1010 Wien

Resolution der Marktgemeinde Prambachkirchen aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom ...

Sehr geehrter Herr Vizekanzler Dr. Mitterlehner!

Im Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle 2016 findet sich eine verfassungsrechtliche Bestimmung, mit der die Baukompetenz bei Projekten, die auch eines gewerberechtlichen Konsenses bedürfen, generell von der Gemeinde auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen werden soll.

Wir als Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen lehnen das ab. Es besteht ja bereits die Möglichkeit für Gemeinden, diese Kompetenzübertragung im Einzelfall durchzuführen (vgl. § 40 Oö. GemO 1990). Tatsächlich haben in Oberösterreich bereits dutzende Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Diese aktuelle Rechtslage ist aus unserer Sicht völlig ausreichend. Eine generelle Übertragung erachten wir als keinesfalls erforderlich.

Abgesehen davon, dass viele Fragen offenbleiben (Zuständigkeit Baupolizei etc.), würde diese Übertragung dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gemeindeautonomie entgegenstehen bzw. diesen unzulässig einschränken.

RAT_2017.02.16.docx Seite 35 von 54

Die oberösterreichischen Gemeinden bekennen sich zu einer modernen Verwaltung und in dieser zum Grundsatz des One Stop Shop. Das bedeutet aber nicht zwingend eine weitere Konzentration der Zuständigkeiten. Im Gegenteil – die Bürger erwarten von Ihrer Gemeinde, dass sie an derartigen Projekten im Interesse aller Beteiligten mitarbeitet. Wenn das nicht mehr gewährleistet wäre, würde die Akzeptanz derartiger Vorhaben in der Öffentlichkeit sinken und das würde wohl letztlich in vielen Fällen zu massiven Verfahrensverzögerungen führen.

Wir ersuchen Sie daher, dieses Vorhaben fallen zu lassen.

Antrag:

Vzbgm. Rudolf Krautgarter: Zu diesem Thema kann man geteilter Meinung sein. Viele, besonders kleinere Gemeinden, haben auch bisher das schon so gemacht und durch eine Übertragungsverordnung die Bauagenden an die Gewerbebehörde übertragen. Er betrachtet das als ausreichend und stimmt somit der Resolution zu.

Er stellt daher den Antrag, vorliegende Resolution zu beschließen.

Der Vorsitzende schließt sich den Ausführungen von Vzbgm. Krautgartner an.

GV Michael Neuweg: Grundsätzlich stehen sie für eine Kompetenzbündelung. Einige Punkte der Gewerbeordnungsnovelle, welche gegenständliche Sache betreffen, sind jedoch unklar, weshalb er für die Resolution stimmt.

GV Robert Reinthaler sieht auch einen Einschnitt in die Gemeindeautonomie, wenn diese Kompetenzen von der Bezirkshauptmannschaft übernommen werden. Seiner Meinung nach ist auch die Einbindung der Bevölkerung bei Gewerbeverfahren wichtig, und diese ist sicherlich bei Abwicklung des Bauverfahrens durch die Gemeinde besser gewährleistet. Er bekennt sich zur Gemeindeautonomie, weshalb er der Resolution zustimmen wird.

GV Stefan Eichlberger: Seiner Meinung nach trägt die Novelle im gegenständlichen Bereich zur Verwaltungsvereinfachung bei, weshalb sie der Resolution nicht zustimmen werden. Nicht alles was neu ist, ist auch schlecht.

Abstimmung:

Mehrheitlicher Beschluss im Sinne der Antragstellung.

JA-Stimmen: 18

NEIN-Stimmen: 7 (FP-Fraktion)

Dringlichkeitsantrag: Kronlachner Karl – Berufung vom 10.2.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 1.2.2017 – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Rudolf Krautgartner:

RAT_2017.02.16.docx Seite 36 von 54

Vzbgm. Krautgartner übernimmt den Vorsitz und verliest folgendes:

Den Ehegatten Karl und Irmgard Kronlachner, Bäckerweg 19, 4073 Wilhering, wurde für die Liegenschaft Steinbruch 16 für den Zeitraum vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 ein Wasserverbrauch von 590 m3 (laut amtlich geeichtem Wasserzähler) vorgeschrieben. Von der Vorschreibung in der Höhe von € 1.005,95 wurden nur € 473,95 bezahlt, sodass noch ein offener Restbetrag von € 532,00 verbleibt.

Diese Abgabenschuld wurde deshalb mit Bescheid vom 23.11.2016 vorgeschrieben. Die Bescheidzustellung erfolgte nachweislich am 9.12.2016.

Am 10.01.2017 hat Herr Karl Kronlachner persönlich die Berufung beim Gemeindeamt eingebracht. Gemäß § 108 Bundesabgabenordnung endete die Berufungsfrist am 9.1.2017. Somit wurde die Berufung verspätet eingebracht. Die Ehegatten Kronlachner wurden in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 12.1.2016 darüber informiert, dass im Hinblick der verspätet eingebrachten Berufung eine Zurückweisung wegen Unzulässigkeit vorgesehen ist.

Am 19.1.2017 erschien Herr Kronlachner beim Gemeindeamt und gab zu Protokoll, dass ihm die Einbringung der Berufung aufgrund der Feiertage und einer Krankheit nicht früher möglich war, weshalb er ersucht, der Berufung trotzdem stattzugeben.

Da eindeutig eine verspätete Berufungseinbringung vorlag, wurde die Berufung mit Bescheid des Bürgermeisters vom 1.2.2017 als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat Herr Kronlachner am 10.2.2017 beim Gemeindeamt eine Berufung eingebracht. Inhaltlich deckt sich diese Berufung mit der bereits am 19.1.2017 abgegebenen Stellungnahme. Daher sind für die Abgabenbehörde erneut keine maßgeblichen Gründe erkennbar sind, welche eine verspätete Einbringung der Berufung rechtfertigen.

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob die Berufung des Herrn Kronlachner gegen den Bescheid des Bürgermeisters mittels n.a. Bescheidentwurf abgelehnt wird.

Der n.a. Bescheidentwurf wird verlesen:

Herrn u. Frau Kronlachner Karl u. Irmgard Bäckerweg 19 4073 Wilhering

Prambachkirchen, 16.02.2017

Betreff: Kronlachner Karl und Irmgard - Abgabenbescheid vom 23.11.2016 über

Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum 1.7.2015 bis 30.6.2016.

Bezug: Berufung von Kronlachner Karl gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom

1.2.2017 über die Zurückweisung der Berufung wegen verspäteter Einbringung.

RAT_2017.02.16.docx Seite 37 von 54

Bescheid

Mit der am 10.2.2017 vom Berufungswerber Herr Kronlachner Karl, Bäckerhof 19, 40 73 Wilhering rechtzeitig eingebrachten Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 1.2.2017, betreffend Zurückweisung der Berufung als unzulässig wegen verspäteter Einbringung, hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.2.2017 beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch

Gemäß § 260 Abs. 1 der Bundesabgabenordung, idgF., wird Ihre Berufung vom 10.2.2017 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 1.2.2017 als <u>unbegründet abgewiesen</u> und es wird der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 1.2.2017 bestätigt.

Begründung

Gegen den Abgabenbescheid vom 23.11.2016, zugestellt am 9.12.2016, haben Sie am 10.1.2017 Berufung beim Gemeindeamt Prambachkirchen eingebracht. Gemäß § 108 Bundesabgabenordung, idgF, endet die Berufungsfrist bei der Berechnung der Fristen nach Monaten mit dem Ablauf desjenigen Tages, der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Laut der uns vorliegenden Übernahmebestätigung begann die Berufungsfrist am 9.12.2016 und endete somit am 9.1.2017. Da die Berufung aber erst am 10.1.2017 persönlich im Gemeindeamt abgegeben wurde, ist sie verspätet und war daher als verspätet zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 12.1.2017 wurden Sie darüber informiert, dass Ihre Berufung verspätet eingebracht wurde und es wurde Ihnen die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

In der am 19.1.2017 von Ihnen eingebrachten Stellungnahme führen Sie an, dass die Berufung verspätet eingebracht wurde, weil es Ihnen aufgrund der Feiertage und einer Krankheit nicht früher möglich war. Für die Abgabenbehörde sind daraus keine maßgeblichen Gründe erkennbar, welche eine verspätete Einbringung der Berufung rechtfertigen.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 1.2.2017 wurde daher Ihre Berufung vom 9.1.2017 (eingebracht am 10.01.2017) wegen verspäteter Einbringung als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid haben Sie am 10.2.2017 eine Berufung beim Gemeindeamt eingebracht. Inhaltlich deckt sich diese Berufung mit der bereits am 19.1.2017 von Ihnen abgegebenen Stellungnahme. Daher waren für die Abgabenbehörde erneut keine maßgeblichen Gründe erkennbar sind, welche eine verspätete Einbringung der Berufung rechtfertigen.

Aus den angeführten Gründen konnte Ihrem Berufungsvorbringen nicht stattgegeben werden und es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

RAT_2017.02.16.docx Seite 38 von 54

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde Prambachkirchen eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind). Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellungshinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

Für den Gemeinderat: Der Vizebürgermeister:

(Rudolf Krautgartner)

Der o.a. Bescheidentwurf wurde von einem Juristen des Oö. Gemeindebundes begutachtet und für in Ordnung befunden.

AL Hoffmann: Herrn Kronlachner wurde im Vorfeld der Austausch des Zählers und die Überprüfung desselben vorgeschlagen. Dies wurde seitens Kronlachner abgelehnt.

Antrag:

GR Walter Schnelzer stellt den <u>Antrag</u>, die Berufung des Herrn Kronlachner Karl vom 10.02.2017 als unbegründet abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 01.02.2017 zu bestätigen.

GV Neuweg Michael möchte konkret nochmals wissen, ob Kronlachner den Wasserverbrauch anzweifelt.

Vzbgm. Rudolf Krautgartner: Ja, Kronlachner ist der Meinung, dass der Zähler – zumindest kurzfristig – eine Fehlfunktion hatte. In dieser Berufung aber geht es nicht darum, sondern um das Fristversäumnis.

Bgm. Johann Schweitzer weist noch darauf hin, dass es generell der Sorgfaltspflicht der Wasserbezieher unterliegt, den Zähler mehrmals im Jahr dahingehend zu prüfen, ob dieser einen Verbrauch anzeigt, wenn kein Verbraucher aktiv ist. Fast jedes Jahr gibt es Fälle, wo es negative Überraschungen für Verbraucher bei der Wasserabrechnung gibt.

RAT_2017.02.16.docx Seite 39 von 54

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 13: Allfälliges

a) Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung

Bgm. Johann Schweitzer:

Am 9.2.2017 hat das Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales folgendes Schreiben an alle oö. Gemeinden zur Kenntnisnahme übermittelt:

An die Magistrate und Gemeindeämter z.H. Frau Bürgermeisterin/Herrn Bürgermeister

Linz, 9. Februar 2017

Pflicht zur Sicherstellung der Ordnungs und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie Ihnen aus den Medien bekannt sein wird, hat eine unlängst stattgefundene Sonderprüfung der Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut durch den Oö. Landesrechnungshof auch grobe Missstände in der Bauverwaltung ergeben. Die Mängel betrafen in erster Linie das Fehlen von Baufertigstellungsanzeigen*1 in einem größeren Ausmaß sowie nicht abgeschlossene Baubewilligungsverfahren.

Aus diesem Anlass sehen wir uns als Aufsichtsbehörde zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Nach der Österreichischen Bundesverfassung*2 ist das Baurecht von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen. Das bedeutet, dass diese Aufgabe im Rahmen der Gemeindeautonomie und damit insbesondere auch in der Eigenverantwortung der (zuständigen Organe der) Gemeinde zu besorgen ist.

Wir ersuchen Sie als verantwortliches Gemeindeoberhaupt nachdrücklich, diese Verantwortung auch wahrzunehmen und durch geeignete interne Maßnahmen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Bauverwaltung in Ihrer Gemeinde sicherzustellen. Ein besonderer Schwerpunkt ist nach unseren Erfahrungen dabei auf die bereits erwähnten Baufertigstellungsanzeigen sowie auf baupolizeiliche Maßnahmen bei festgestellten Bauordnungswidrigkeiten zu legen.

RAT_2017.02.16.docx Seite 40 von 54

Der Vollständigkeit halber müssen wir Sie in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass eine Verletzung von Amtspflichten auch durch ein **Unterlassen strafrechtliche Folgen***3 nach sich ziehen kann.

Abschließend ersuchen wir Sie noch, sowohl den **Gemeinderat** als auch den **Prüfungsausschuss** Ihrer Gemeinde von diesem Rundschreiben nachweislich zu **informieren**.

Mit freundlichen Grüßen Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag Dr. Michael Gugler

Ergeht abschriftlich an:

- 1. den Oberösterreichischen Gemeindebund
- 2. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe OÖ
- 3. die Bezirkshauptmannschaften

b) Zubau Krabbelgruppen

Bgm. Schweitzer: Die neuen Krabbelgruppen im Kindergartengebäude wurden am 6. Februar in Betrieb genommen. Am 23. Juni soll ein Kindergarten- Sommerfest mit einem Tag der offenen Tür stattfinden.

c) Ankauf Auto für Essen auf Rädern

Bgm. Schweitzer: Das Auto für Essen auf Rädern hat mittlerweile ca. 130.000 km am Tacho und es fallen infolge der ständigen Kurzstrecken laufend Reparaturkosten an. Ein Neuankauf kann durch Rücklagen finanziert werden. Auch könnten wiederum Sponsoren zur finanziellen Unterstützung gesucht werden.

Es wurde vom Autohaus Eschlböck ein Angebot eingeholt. Nachdem ein Elektroauto ca. € 24.000,-- und ein Bezinauto ca. € 11.000,-- zzgl. Mwst. kostet, ist die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges derzeit kein Thema. Vom Autohaus Ford Steckbauer wird ebenfalls noch ein Angebot eingeholt.

GV Michael Neuweg: Auf dem Sektor Elektroautos tut sich derzeit viel, zB. kommt demnächst ein neuer Renault zoe auf den Markt.

Bgm. Johann Schweitzer: Er hat sich mit dem Thema Elektroauto selbst intensiv befasst und sicher wäre das für Essen auf Rädern ein optimales Fahrzeug. Wir müssen aber jetzt schon handeln und seiner Meinung nach ist dafür aber derzeit die Technik noch nicht ausgereift genug. Speziell wenn man an den heurigen Winter mit den extremen und langen Minustemperaturen denkt, die den Batterien sicherlich zusetzen. Des Weiteren brauchen wir auch ein Fahrzeug mit ordentlichen Ladekapazitäten. Somit erscheint ihm ein Benzinfahrzeug RAT_2017.02.16.docx

^{*1} Nach der Oö. BauO 1994 dürfen Gebäude nur benützt werden, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde (§§ 42 bis 44).

^{*2} Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG

^{*3} vgl. insbesondere § 302 StGB ("Missbrauch der Amtsgewalt")

als das geeignetste. Ein Dieselfahrzeug macht auf Grund der Kurzstrecken in Verbindung mit dem Partikelfilter Probleme.

d) Ankauf eines Laders:

Bgm. Schweitzer: Unser Bagger (Lader) ist mittlerweile 20 Jahre alt und verursachte in den letzten Jahren enorme Reparaturkosten. Der Ankauf eines neuen Laders ist unumgänglich (ein Bagger wird nicht mehr benötigt). Die Kosten belaufen sich auf ca. € 70.000,-. Seitens des Landes OÖ. wurden uns BZ-Mittel von € 25.000,- in Aussicht gestellt, für unser Altgerät bekommen wir ca. € 10.000,-, sodass der Finanzierungsbedarf der Gemeinde bei ca. € 35.000,- liegt.

e) Nächste Gemeinderatssitzung

GV Robert Reinthaler: Ist der Sitzungstermin 30. März fix?

Bgm. Johann Schweitzer / AL Hoffmann: Ja, den Termin brauchen wir für die Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse. Der geplante Termin 27. April bleibt ebenfalls aufrecht.

f) Todesfall GR Alexander Winkler:

Bgm. Johann Schweitzer: Alexander Winkler ist bei einem tragischen Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Er war von 2009 bis 2012 Gemeinderat. Morgen, Freitag, findet das Begräbnis statt. Er ersucht jene Mitglieder des Gemeinderates, die sich Zeit nehmen können, um Teilnahme am Begräbnis.

*** keine weitere Wortmeldung ***

RAT_2017.02.16.docx Seite 42 von 54

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 16.02.2017, mit der eine **Feuerwehr- Gebührenordnung** für die [Marktgemeinde Prambachkirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBI. I Nr. 103/2007¹, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren² (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen³. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand⁴ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts⁵ für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBI. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde⁶ die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr

RAT_2017.02.16.docx Seite 43 von 54

¹ Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

² gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

³ Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

⁴ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

⁵ Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI. I Nr. 103/2007.

⁶ allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, dh bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichs-fremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
- 1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
- 2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:
- wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlichrechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
- 2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).
- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).
- (3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoff-schutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

RAT_2017.02.16.docx Seite 44 von 54

- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

RAT_2017.02.16.docx Seite 45 von 54

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.⁷

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.⁸

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 16.02.2017 in Kraft.^{9,10}
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 11.02.2010 außer Kraft. 11

⁷ § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: "Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen." Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

⁸ Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

⁹ Alternativ: "Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag."

¹⁰ Zu beachten ist die Kundmachungsfrist von zwei Wochen (vgl. § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990). In der Folge hat der Bürgermeister die Gebührenordnung unverzüglich der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen (vgl. § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990).

¹¹ nur wenn bereits eine Gebührenordnung existierte, somit **nicht** bei erstmaliger Erlassung der Gebührenordnung. RAT_2017.02.16.docx

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	El	JRO
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹²
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit		
	Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit	206,00	1.030,00
	Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW		
	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

> zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4

 $^{^{12}}$ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5) RAT_2017.02.16.docx

Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	El	JRO
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹³
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Löschund Treibmittel nach Tarif D)		7,00
	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	E	JRO
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁴
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 I	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 I	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

 $^{^{13}}$ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. \S 4 Abs. 5) 14 Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. \S 4 Abs. 5) RAT_2017.02.16.docx

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	E	JRO
		je Std.	Pauschal-
			gebühr ¹⁵
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske		24,00
	hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne		
	Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator	21,00	105,00
	uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)		
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 I 200 bar	4,00	
5.07	7 I 200 bar	7,00	
5.08	10 I 200 bar	8,00	
5.09	12 I 200 bar	9,00	
5.10	15 I 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 I 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁶
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00

 $^{^{15}}$ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5) 16 Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5) RAT_2017.02.16.docx

6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	Е	URO
		je Std.	Pauschal-
			gebühr ¹⁷
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 1:	Gehüh	r nach § 5
	Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebuii	i ilacii 3 5
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 2:		
	Teilschutzbekleidung	29,00	145,00
	Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht)	25,00	145,00
	leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)		
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 3:		
	Vollschutzbekleidung	76,00	380,00
	Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht)	10,00	360,00
	Schwerer Hitzeschutz (Flammen)		
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	E	URO
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁸
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung "trocken" komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁹

¹⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)
¹⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5) RAT_2017.02.16.docx

9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²⁰
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe 11

Pos.	Gegenstand	E	URO
		je Std.	Pauschal-
			gebühr ²¹
11.01	Auffangbehälter 1000 I	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 I	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 I	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 I	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 I		9,00
11.08	Kanister 50 I		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 I	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 I	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 I	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 I, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 I geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00

 $^{^{20}}$ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. \S 4 Abs. 5) 21 Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. \S 4 Abs. 5) RAT_2017.02.16.docx

Tarif BTarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif CTarif für Brandmeldeanlagen

3			
Pos.	Gegenstand	EURO	
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	348.00	
	bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	340,0	

Tarif DTarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel	
	zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölzmaterial	
	zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial	
	zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät,	
	Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial	
	zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel,	
	Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre),	
	Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen,	
	Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für	
	Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Anmerkung zu Tarif D: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²²

²² Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.
RAT_2017.02.16.docx
Seite 52 von 54

Tarif ELeistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	Berücksichtigung der Grundsätze der
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit

Anmerkung zu Tarif E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.²³

²³ Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

RAT_2017.02.16.docx Seite 53 von 54

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Franz Manigatterer (Schriftführer)	
Genehmigung der Verhandlungsschrift:	
In der Gemeinderatssitzung vom	wurden:
KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen de	n Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.
Bestätigung über das ordnungsgemäße Zus	standekommen der Verhandlungsschrift:
Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	

RAT_2017.02.16.docx Seite 54 von 54